

Bekanntmachung

Teilweise Aufhebung der Außenbereichssatzung Nöham - (§ 35 Abs. 6 BauGB) - Bürgerbeteiligung nach §§ 35 Abs. 6, 13 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches

Die Außenbereichssatzung „Nöham – 1. Änderung“ wurde am 18.09.2017 vom Gemeinderat beschlossen.

Jedermann kann die Satzung innerhalb der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Dietersburg, Burgstraße 12, 84378 Dietersburg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

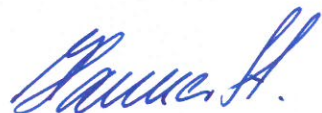
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



(Stefan Hanner, Erster Bürgermeister)

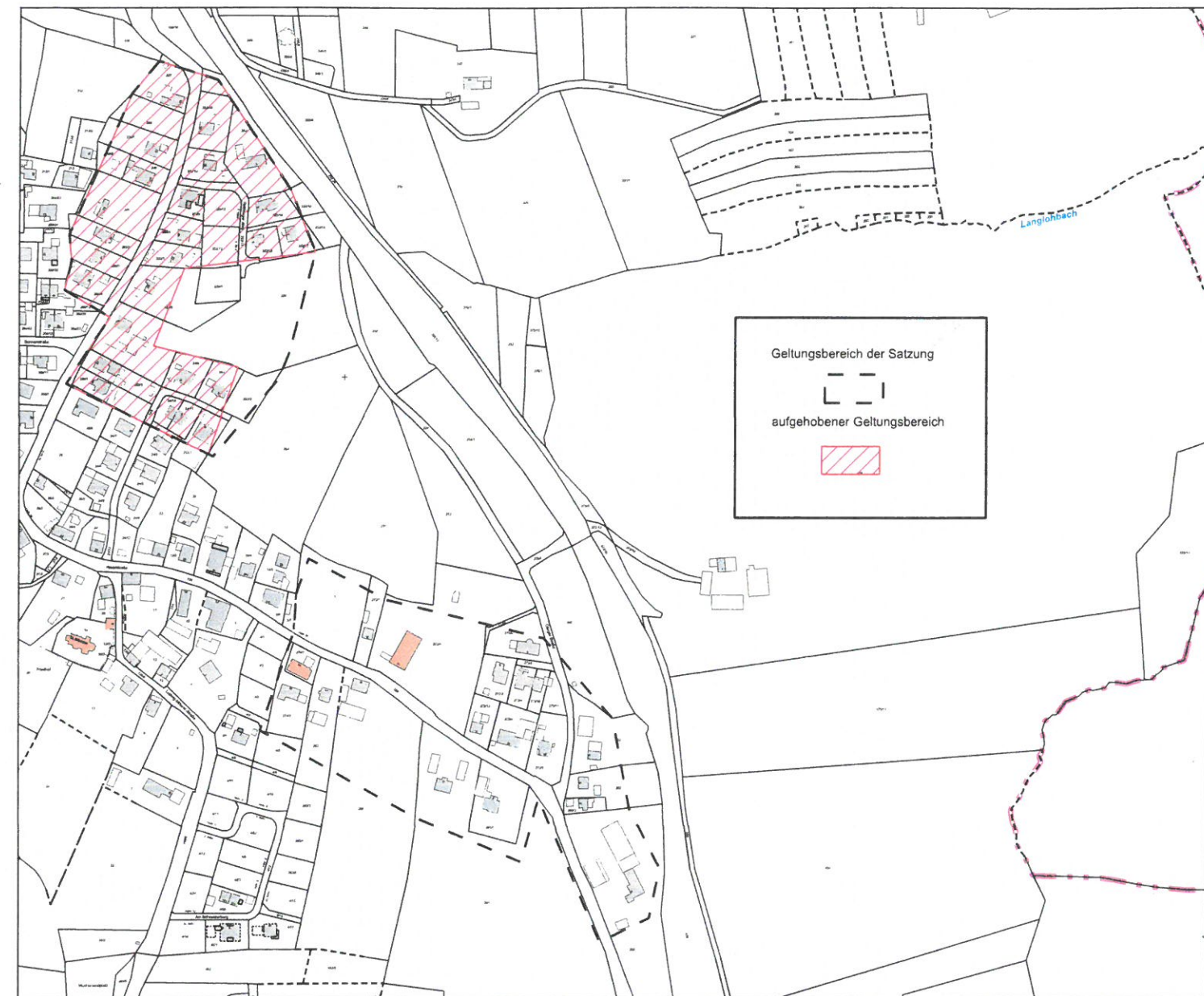


Dietersburg, 19.09.2017

Aushang am: 21.09.2017

Keine Abnahme vor dem 25.10.2017

Abnahme am:



Außenbereichssatzung „Nöham“ - 1. Änderung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Bereichs Nöham der Gemarkung Nöham werden gemäß der im angefügten Lageplan (M=1:5000) ersichtlichen Darstellungen verkleinert und bestimmt.


§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB). Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Hinweis: Die von den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche sind zu dulden.

Dietersburg, den 19.09.2017




Hanner, 1. Bürgermeister